

BOSNIEN-HERZEGOWINA

Verordnung über pflanzengesundheitliche Maßnahmen gegen die Einschleppung, Ausbreitung und Bekämpfung des chinesischen Laubholzbockkäfers - *Anoplophora chinensis* (Forster)

(Pravilnik O fitosanitarnim mjerama za sprječavanje unošenja, širenja i suzbijanja štetnog organizma kineska strizibuba – *Anoplophora chinensis* (Forster))

Quelle: <http://www.uzzb.gov.ba/>, Amtsblatt BiH 68/14

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Bosnischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.04.2021)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

VERORDNUNG ÜBER PFLANZENGESUNDHEITLICHE MASSNAHMEN GEGEN DIE EINSCHLEPPUNG, AUSBREITUNG UND BEKÄMPFUNG DES CHINESISCHEN LAUBHOLZBOCKKÄFERS - *ANOPLOPHORA CHINENSIS* (FORSTER)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
(Gegenstand)

...

Artikel 2
(Termini)

Vorstehende Verordnung verwendet die Termini des Gesetzes über Pflanzengesundheit ("Amtsblatt", Nr 23/03) und der Bekämpfungsverordnung ("BiH Amtsblatt"; Nr. 59/11) ..., die in dieser Verordnung verwendeten Termini haben folgende Bedeutung:

- a) **Erzeugungsort** ist jeder Betrieb, jede Anbaufläche oder Gruppe von Anbauflächen, die als eigene Produktionseinheit betrieben werden, einschließlich solcher, die aus pflanzengesundheitlichen Gründen getrennt geführt werden
- b) **Spezifizierte Pflanzen** sind zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen und Arten: *Acer* spp., *Aesculus hippocastanum*, *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Fagus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp. und *Ulmus* spp; mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr
- c) **Destruktive Methode...**
- d) **Pufferzone...**

II. Einfuhr und Verbringen der spezifizierten Pflanzen

Artikel 3 (Einfuhr von Pflanzen)

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang III Teil A Nummern 9, 16 und 18 und der Bestimmungen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 14, 15, 17, 18, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 32.1, 32.3, 33, 34, 36.1, 39, 40, 43, 44 und 46 der Verordnung ... (Amtsblatt, Nr. 48/13) muss spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in Drittländern außer China, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, die nach Bosnien-Herzegowina eingeführt werden, ein Zeugnis gemäß dem Gesetz und den Bestimmungen über die Form und den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen und Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr (Amtsblatt, Nr. 12/13) beigelegt sein; im Feld „Zusätzliche Erklärung“ des Zeugnisses wird angegeben, dass
- a) die Pflanzen immer an einem Erzeugungsort gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismenfrei anerkannt hat. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen; oder
 - b) die Pflanzen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von dem Schadorganismus anerkannt wurde,
 - 1) und der eingetragen ist und von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes überwacht wird, und
 - 2) der mindestens zweimal jährlich zu geeigneter Zeit amtlich eingehend auf Anzeichen des Schadorganismus untersucht wurde, wobei keine Anzeichen des Schadorganismus gefunden wurden, und
 - 3) an dem die Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben,
 - auf der ein vollständiger physischer Schutz gegen die Einschleppung des Schadorganismus bestand, oder
 - auf der geeignete Präventivbehandlungen zur Anwendung kamen und die von einer Pufferzone mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern umgeben war, in der jedes Jahr zu geeigneter Zeit amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen des Schadorganismus durchgeführt werden. Wurden Anzeichen des Schadorganismus gefunden, so werden unverzüglich Maßnahmen zu dessen Ausrottung getroffen, damit die Befallsfreiheit der Pufferzone wiederhergestellt wird, und
 - 4) an dem Sendungen mit Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf den spezifizierten Organismus unterzogen wurden, insbesondere die Wurzeln und Stämme der Pflanzen. Diese Untersuchung schließt eine gezielte destruktive Probenahme ein. Die Probengröße für diese

Untersuchung muss groß genug sein, um mindestens den Nachweis von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten.

...

Artikel 9
(Inkrafttreten und Anwendung)

- (1) Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt BiH" in Kraft und ist ab 01.01.2015 anzuwenden.

....

Broj UZZB-01-1-02-2-975-8/13

06. August 2014

Sarajewo

Direktor

Radenko Radović, v. r.